



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Berufungsordnung

der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 29.07.2014

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
10/2014	01.10.2014	1 - 4	ZV 08/100

vom 28.07.2014
aho

§ 1 Regelungsbedarf

Die Berufungsordnung regelt insbesondere:

- (1) die Vorprüfung und Durchführung des Berufungsverfahrens,
- (2) die Auswertung der eingegangenen Bewerbungen,
- (3) die Durchführung des Auswahlverfahrens.

§ 2 Vorprüfung

Bei der Abstimmung des Berufungsverfahrens vor der Einsetzung des Berufungsausschusses zwischen dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Studiengangsleitungen, den betreffenden Fachgruppen und dem Präsidium (§ 31 Abs. 1 GO) sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Erforderliches Lehrgebiet und Stellenprofil,
2. Einsatzbereich in Studiengängen,
3. Belange der Hochschulentwicklung,
4. Finanzierung im Rahmen des Haushalts,
5. Einordnung im Stellenplan,
6. Stärkung des Profils der Hochschule,
7. Ggf. Befristung.

§ 3 Berufungsausschuss und Konstituierende Sitzung

- (1) Die weiteren Mitglieder des Berufungsausschusses nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GO werden vom Präsidium in Abstimmung mit den entsendenden Gruppen eingesetzt.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin lädt den vom Präsidium eingesetzten Berufungsausschuss schriftlich zu einer konstituierenden Sitzung ein.
- (3) ¹Der Berufungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Vertreter oder eine Vertreterin. ²Der oder die Vorsitzende und der oder die Vertreter müssen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen kommen.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende weist die Mitglieder des Berufungsausschusses auf die Verschwiegenheitspflicht und auf mögliche Konsequenzen bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hin.
- (5) Über jede Sitzung des Berufungsausschusses ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das von dem Ersteller oder der Erstellerin sowie von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung mehrheitlich zu verabschieden ist.

§ 4 Ausschreibung

Der Ausschreibungstext richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und soll mindestens folgende Gesichtspunkte enthalten:

1. Besonderes Profil der EVHN,
2. Denomination der Stelle,
3. Erwartete Kompetenzen,
4. Einstellungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 GO.

§ 5 Auswertung der Bewerbungen

- (1) Die Bewerbungen werden im Sekretariat der Hochschulleitung gesammelt und in eine Liste eingetragen.
- (2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin sichtet die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und prüft, ob sie den formalen Berufungsvoraussetzungen entsprechen. ²Fehlende Nachweise formaler Berufungsvoraussetzungen können nachgefordert werden. ³Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Unterlagen mit einer Stellungnahme zu den formalen Berufungsvoraussetzungen an den Berufungsausschuss weiter.
- (3) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt der Berufungsausschuss unter Würdigung der Ausschreibungskriterien die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen für die Probevorlesungen. ²Die Liste der Probevorlesungen wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses lädt die Kandidaten und Kandidatinnen für das Auswahlverfahren schriftlich ein.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst folgende Bestandteile:
 1. eine nach Festlegung des Berufungsausschusses max. 45-minütige hochschulöffentliche Probevorlesung zu einem Pflichtthema, das für alle Kandidaten und Kandidatinnen gleich ist; im Anschluss daran besteht die Möglichkeit zu Rückfragen,
 2. eine nach Festlegung des Berufungsausschusses max. einstündige simulierte hochschulöffentliche Seminarsituation zu einem selbstgewählten Thema; der Kandidat oder die Kandidatin soll dabei zeigen, ob er oder sie ein Seminar inhaltlich angemessen und didaktisch anregend gestalten kann; das Anspruchsniveau des Seminars soll an dem Stand von Studierenden orientiert sein; im Anschluss daran besteht die Möglichkeit zu Rückfragen,
 3. bei der Probevorlesung und dem simulierten Seminar können Studierende aus den einschlägigen Studiengängen gesondert eingeladen werden,

4. im Anschluss an die Probevorlesung und das simulierte Seminar findet zwischen dem Kandidat oder der Kandidatin und dem Berufungsausschuss ein vertrauliches Gespräch über persönliche und fachliche Aspekte der Bewerbung statt; dabei sollen u.a. die Motive der Bewerbung, die Übereinstimmung mit dem Hochschulprofil, die Gründe für die Bewerbung an einer kirchlichen Hochschule und ggf. arbeits- bzw. hochschulrechtliche Fragen besprochen werden.

§ 7

Weiterleitung der Vorschlagsliste an den Senat

- (1) Die Mitglieder des Berufungsausschusses beraten über das Ergebnis des Vorstellungsverfahrens und beschließen über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Vorschlagsliste sowie über die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen.
- (2) Der oder die Berufungsausschussvorsitzende leitet die Vorschlagsliste im Rahmen der Antragsfrist des Senats an diesen weiter. Der Vorschlagsliste sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Die Protokolle der Ausschusssitzungen,
 2. Eine besondere Begründung, wenn von einer Dreierliste abgewichen wird,
 3. Eine besondere Begründung für die Listenkandidaten und Listenkandidatinnen, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören,
 4. Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses trägt im Senat die Entscheidung des Berufungsausschusses vor; ist der oder die Vorsitzende nicht Mitglied des Senats, erhält er oder sie dort Rederecht im Gaststatus.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Berufsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 28. Mai 2014.

Nürnberg, 29. Juli 2014

Prof. i.K. Dr. Hans-Joachim Puch

-Präsident-

Diese Satzung wurde am 29. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2014.